Bekanntmachung

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Samtgemeinde Emlichheim

- Entwässerungsabgabensatzung -

Der Rat der Samtgemeinde Emlichheim hat aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 300) und der §§ 2, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 309) in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Bezeichnung	Seite
§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Grundsatz	2
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 4	Beitragsmaßstab	2
§ 5	Beitragssatz	4
§ 6	Beitragspflichtige	4
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht	4
§ 8	Vorausleistung	5
§ 9	Veranlagung, Fälligkeit	5
§ 10	Ablösung	5
§ 11	Erstattungsanspruch Grundstücksanschluss	5
§ 12	Auskunftspflicht	6
§ 13	Anzeigepflicht	6
§ 14	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 15	Übergangsvorschrift	6
§ 16	Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 22.12.2020 zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage).

Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),

b) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasseranlage.

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Gründstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze –nicht aber Friedhöfe-) 75 % der Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0.2.
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Grundflächenzahl gelten

- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete	0,2
b) Wohn-, Dorf- und Mischgebiete	0,4
c) Gowerhe- Industrie- und Sondergehiete	

gem. § 11 Baunutzungsverordnung 0,8

d) Kerngebiete	1,0
e) selbständige Garagen- und Einstellplatz- grundstücke	1,0
f) Sportplatzgrundstücke	8,0
g) Friedhofsgrundstücke	0,2
h) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,15.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen für Niederschlagswasser beträgt 1,50 € für jeden Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Beitragsflächen.

Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Erstattungsanspruch Grundstücksanschluss

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sind der Samtgemeinde nach Einheitssätzen zu erstatten.

Der Einheitssatz beträgt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse 77,00 € je laufenden Meter Anschlussleitung.

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse wird bestimmt, dass die öffentlichen Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten. Die ermittelte Länge der Anschlussleitung ist auf volle 0,10 m abzurunden.

- (2) Die bei der Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses und die bei der Herstellung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses entstehenden Kosten sind der Samtgemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) §§ 6, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - 1. § 12 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
 - 2. § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
 - 3. § 13 Abs. 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die Beitragspflicht für die Niederschlagswasserkanalisation für Anlagen, die zwischen dem 01.02.1974 und dem 31.12.1983 fertiggestellt wurden, entsteht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Dies gilt auch für Anschlüsse, die ohne Wissen der Samtgemeinde Emlichheim hergestellt wurden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Emlichheim über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Emlichheim vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2018, außer Kraft.

Emlichheim, den 22.12.2020

Kösters

Samtgemeindebürgermeisterin